Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band I.

Nro. 29.

Samstag, den 7. Juni 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Entwurf

eines

Strafgesezbuches für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsezung.)

Zweites Buch.

Organisation der Rechtspflege in Strafsachen bei der eidgenössischen Armee.

Erster Abschnitt.

Von der militärischen Gerichtsbarkeit.

Art. 205. Die militärische Strafgerichtsbarkeit ist rein persönlich, und erstrekt sich auf alle durch gegenwärtiges Gesezbuch mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, welche die demselben unterworfenen Personen begehen.

Art. 206. Bei Straffällen, bei denen Zivilpersonen und Militärpersonen der Theilnahme beschuldigt sind, darf die beschuldigte Militärperson nur durch den militärischen, und die beschuldigte Zivilperson nur durch den bürgerlichen Richter verhaftet, verhört und beurtheilt werden, mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 1.

In solchen Fällen hat jede Gerichtsstelle auf das Ansuchen der andern das Angemessene zu verfügen und ihr darüber Bericht zu erstatten.

Die beschuldigte Militärperson wird zuerst durch den militärischen Richter beurtheilt, und sodann die beurtheilte Prozedur auf Verlangen dem bürgerlichen Richter übersendet behufs der Beurtheilung der Zivilperson.

Art. 207. Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf Personen, welche in der Untersuchung eines Straffalles als Zeugen abgehört werden sollen; vielmehr ist jede Militärperson verpflichtet, sich von einem bürgerlichen Richter, und jede Zivilperson sich von einem militärischen Richter abhören zu lassen, sobald sie dazu auf gehörige Weise vorgeladen worden ist (Art. 399).

Art. 208. Jedes Verbrechen wird von demjenigen Gerichte beurtheilt, das für die Heeresabtheilung, zu welcher der Angeklagte gehört, aufgestellt ist (Art. 217).

Art. 209. In allen Fällen, in denen die Regel des Art. 208 nicht angewendet werden kann, so wie auch, wenn im Interesse einer unbefangenen Rechtspflege eine Ausnahme von derselben gemacht werden muß, entscheidet der oberste Kommandirende, bei welchem Gerichte die Sache anhängig zu machen sei.

Eben so bezeichnet er bei Verbrechen, bei welchen mehrere unter verschiedenen Gerichten stehende Militärpersonen als Theilnehmer erscheinen, unter den verschie-

Kriegsgerichten dasjenige, welches die Sache in Gesammtumfange behandeln soll.

i dem Konkurse mehrerer Verbrechen, welche die Person begangen hat, während sie unter verschie- Militärgerichtsbarkeiten gestanden, behandelt das t, bei welchem der oberste Kommandirende eines Verbrechen anhängig gemacht hat, auch die übrigen. e Rechtshängigkeit bei einem Gerichte wirkt fort, h die Abtheilung des Heeres, zu welcher der Ange- gte gehört, inzwischen der Gerichtsbarkeit eines Gerichts unterworfen wurde.

t. 210. Verbrechen, welche zwar während des össischen Dienstes begangen, aber im Augenblik des tts des Thäters aus diesem Dienste noch bei keinem össischen Gerichte rechtsanhängig waren, sollen durch ilitärgerichte desjenigen Kantons untersucht und be- t werden, unter dessen Truppen der Angeschuldigte nd des eidgenössischen Dienstes gestanden, oder, er zu keinem Kontingente gehört hat, desjenigen ns, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritt eidgenössischen Dienst seinen ordentlichen Wohnsiz

nd mehrere Angeschuldigte, die zu den Truppen edener Kantone gehörten, oder ihren lezten ordent- Wohnsiz in verschiedenen Kantonen hatten, so be- der Bundesrath, welcher von den verschiedenen ien den Fall zu übernehmen habe.

t. 211. Ueberdieß beurtheilen die kantonalen Mili- chte alle strafbaren Handlungen, welche entweder nter die Vorschrift der Nummer 6 des Art. 1 fallen nd Kantonaltruppen betreffen, oder

on Personen begangen worden sind, die gar nicht n Dienste (Art. 158 und 159) oder im Kantonal-

dienste stehen, oder zu einer im Kantonaldienf
den Truppe im Sinne des Art. 1, Numm
gehören, oder in einem der im Art. 1, Numme
vorgesehenen Falle sich befinden.

Verbrechen und Vergehen jedoch, welche vo
eidgenössischen Stabsoffizier unter der Voraussez
Art. 1, Nummer 2 und 7, oder von irgend einem
pflichtigen unter der Voraussezung des Art. 1, Nu
unmittelbar vor dem Eintritte in den eidgenössische
oder nach dem Austritte aus demselben verübt
sind, sollen in der Regel durch die eidgenössischen
beurtheilt werden.

Art. 212. Der Gerichtsstand für Zivilsachen,
sich Militärbehörden damit befassen können, wir
die Eigenschaft des Beklagten bestimmt. Die Zi
muß den Militär vor dem militärischen (Art. 19
und der Militär die Zivilperson vor dem bür
Richter belangen.

Der Zivilpunkt bei Strafprozessen soll in de
durch das Strafurtheil erledigt und daher in d
und Hauptuntersuchung darauf die nöthige Rü
nommen werden. Einzig wenn der Geschädigte
drüklich verlangt, oder wenn die Zivilansprüche so
sind, daß ihre Erörterung eine namhafte Verzöge
Prozesses bewirken würde, so ist der Zivilpunkt
ordentlichen Zivilweg zu verweisen.

Zweiter Abschnitt.

Organisation und Kompetenz der Behör

Erster Titel.

Die Strafpolizeibeamten.

Art. 213. Der Befehl, daß wegen eines Ve

Vergehens ein gerichtliches Verfahren eingeleitet
solle, geht von demjenigen Kommandanten aus,
die Strafpolizeigewalt über den Angeschuldigten,
er das Korps, zu welchem der Schuldige muth-
gehört, zusteht. Diese Strafpolizei übt:
er General über alle eidgenössischen Obersten,
unter seinem Befehle stehen, so wie über seinen
eine Sekretäre und übrigen Angestellten;
er Kommandant eines Armeekorps über alle eid-
hen Obersten, welche unter seinem Befehle stehen,
über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen
lten;
er Kommandant einer Abtheilung des General-
ber diese Abtheilung;
er Kommandant einer Armeedivision über die
ıdanten seiner Brigaden, über seinen eigenen Stab,
:kretäre und übrigen Angestellten;
er Kommandant einer Brigade über die Korps-
danten derselben, über seinen Stab, seine Sekre-
übrigen Angestellten;
er Kommandant eines Truppenkorps, welches
ar unter den Befehlen des Stabes einer Brigade
Generalstabes steht, für dieses Truppenkorps;
er Kommandant eines Plazes oder Detaschements
ihm untergebene Mannschaft.

214. Ueberdieß kann jeder im Kommando höher
Strafpolizeibeamte die Befugnisse ausüben, deren
nachung von einem unter ihm kommandirenden
versäumt worden ist.

215. Wenn der Angeschuldigte zur Zeit der
ıtion des Verbrechens sich nicht mehr im Dienste
geht der Befehl zur Einleitung des gerichtlichen
ns von dem Bundesrathe aus. Auch kann der

Bundesrath mit Beziehung auf die im eidgenössisch
struktionsdienste befindlichen Truppen die Strafpo
walt nöthigenfalls selbst ausüben, oder irgend eine
zier oder bürgerlichen Beamten übertragen.

Art. 216. Ein gehörig eingeleitetes Strafve
kann zwar nicht durch den Beamten, welcher den
dazu gegeben hat, wohl aber durch einen Obern b
gehemmt werden, so lange die Sache nicht bei dem
gerichte anhängig gemacht ist.

Zweiter Titel.

Organisation und Kompetenz der Kri
gerichte.

Art. 217. Es werden durch den obersten K
danten wenigstens so viele ordentliche Kriegsgeric
gestellt, als Infanteriebrigaden im eidgenössischen
stehen.

Für die im eidgenössischen Instruktionsdienste
lichen Truppen bestimmt der Bundesrath die Z
aufzustellenden Gerichte.

Bei der Aufstellung eines Gerichts sind durch d
Befehl jedesmal die Abtheilungen des Heeres,
seiner Gerichtsbarkeit unterworfen werden, zu b
und sodann weiterhin die nöthigen Abänderungen
hängen.

Art. 218. Ein ordentliches Kriegsgericht be
einem Großrichter, zwei Richtern, zwei Ersaz
und acht, oder wenn die Todesstrafe in Frage
kann, zwölf Geschwornen.

Art. 219. Zu jedem Gerichte gehört auch
richtschreiber und ein Auditor. Bei außerord
Geschäftsdrange können mehrere Auditoren einber
mit der nöthigen Kanzlei versehen werden.

Art. 220. Verwandte oder Verschwägerte in der geraden Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sollen nicht zugleich bei dem nämlichen Gericht als Großrichter, Richter oder Ersazmänner angestellt werden.

Keiner, der dem Angeklagten oder dem Geschädigten in einem dieser Grade verwandt oder verschwägert ist, oder der bei einem Straffall ein persönliches Interesse hat, kann bei der Untersuchung oder der Beurtheilung einer Sache als Großrichter, Richter, Auditor oder Gerichtschreiber handeln.

I. Die Großrichter.

Art. 221. Die Großrichter werden von dem obersten Kommandirenden aus den Offizieren des Justizstabes ernannt.

Art. 222. Für die sämmtlichen Kriegsgerichte einer Division wird in der Regel nur Ein Großrichter aufgestellt, welcher gleichzeitig mit dem Stabe der Division einberufen wird und dem Hauptquartiere desselben folgt.

So oft jedoch eine einzelne, keiner Division zugetheilte Brigade in den eidgenössischen Dienst tritt, ist derselben auch ein Großrichter beizugeben.

Art. 223. Die Gerichtssizungen hält der Großrichter so viel als möglich an demjenigen Orte ab, welcher für die Geschwornen und Zeugen durchschnittlich am nächsten gelegen ist.

Art. 224. Der Großrichter wird im Verhinderungsfalle nach Anweisung des obersten Kommandirenden von einem Auditor, welcher die Voruntersuchung nicht geführt hat, oder von dem Großrichter eines andern Gerichtes vertreten.

Art. 225. Der Großrichter soll wenigstens den Rang haben, welcher dem Grade oder dem Range des Ange-

klagten entspricht, oder, wenn dieses nicht der Fall wäre, durch einen andern Offizier des Justizstabes ersezt werden (Art. 224).

Abgesehen von diesem Falle kann der Großrichter vor Auflösung des Gerichtes wider seinen Willen weder abberufen noch versezt werden.

Art. 226. Für eidgenössische Truppen, welche bloß zum Behufe des Unterrichtes zusammengezogen werden, hat der Bundesrath den Großrichter zu ernennen, im passenden Augenblike einzuberufen und wieder zu entlassen. Bei der Wahl ist der Bundesrath in diesem Falle nicht an die Offiziere des Justizstabes gebunden.

Art. 227. Der Großrichter des Gerichts empfängt alle Befehle, welche ihn persönlich oder das gesammte Gericht betreffen, unmittelbar durch den obersten Kommandirenden.

Er versammelt das Gericht, wie es die Geschäfte erfordern, ergänzt dasselbe nöthigen Falls durch Ersazmänner und nimmt den Geschwornen den Eid ab.

Er beaufsichtigt die Pflichterfüllung einer jeden einzelnen Gerichtsperson, ohne jedoch die Freiheit ihrer Meinung über die zu behandelnde Sache beschränken zu dürfen.

Er übt die Rechte und die Strafkompetenz eines Strafpolizeibeamten über die unter seiner Leitung stehenden Personen aus, und erstattet im Fall von grober Nachlässigkeit oder Pflichtverlezung Bericht an den Obern, unter welchem die Behörde steht.

Er leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte; er bestimmt den Gegenstand der Berathungen und sezt die berathenen Fragen zur Abstimmung.

Er führt die Polizei in dem Versammlungsorte des Gerichts, auch über die Zuhörer, welche nicht Gerichts-

personen sind, und befehligt die Ordonnanzen, Wachen und Gerichtsdiener für die Handhabung der Sicherheit und Ordnung.

Die Vorladungen vor das Gericht ergehen in seinem Namen, so wie alle Schreiben des Gerichts an Behörden oder Personen.

Er wacht über die Ordnung, Genauigkeit und schnelle Fertigung in der Gerichtskanzlei.

II. Die Richter.

Art. 228. Der oberste Kommandirende, und in dem Falle des Art. 226 der Bundesrath, bezeichnet für jedes Gericht aus den Offizieren der Truppen, welche unter der Jurisdiktion des Gerichtes stehen, zwei Richter und für jeden Richter einen Ersazmann.

So oft die Ausfällung der Todesstrafe in Frage kommt, sind die beiden Richter zuzuziehen und es steht denselben eine entscheidende Stimme zu.

In allen andern Fällen hingegen haben sie bloß berathende Stimme und ihre Anwesenheit im Gerichte ist nicht erforderlich.

Die Richter und Ersazmänner können vor Auflösung des Gerichtes wider ihren Willen von ihren Stellen nicht abberufen werden.

III. Die Geschwornen.

Art. 229. Für jedes ordentliche Kriegsgericht wird von dem Brigadestabe aus den Heeresabtheilungen und Stäben, welche der Jurisdiktion des Gerichtes unterworfen sind, eine Geschwornenliste gebildet.

Dieselbe enthält:

1) die Namen sämmtlicher Offiziere, mit Ausnahme der Kommandanten der Brigaden und größerer Heeresabtheilungen und der Chefs ihrer Stäbe, so wie der

Richter und Ersazmänner (Art. 228) und der Offiziere des Justizstabes;

2) die Namen sämmtlicher Unteroffiziere;

3) die Namen sämmtlicher Korporale.

Uebrigens bezeichnet aus der übrigen Mannschaft der Hauptmann einer jeden Kompagnie von wenigstens 75 Mann durch das Loos vier und der Hauptmann jeder kleinern Kompagnie zwei Geschworne, deren Namen der Liste der Korporale beigefügt werden.

Zum Behufe der Ziehung des Looses wird der Bataillonskommandant die Namen der Musikanten und der Mannschaft des kleinen Stabes, welche keinen Grad bekleidet, so gleichmäßig als möglich auf die Namensverzeichnisse der Kompagnien vertheilen.

Art. 230. Wenn ein Korps in Folge von Dislokationen einem andern Gerichte untergeordnet wird (Art. 217), so werden die Namen der demselben entnommenen Geschwornen von der einen Geschwornenliste auf die andere übergetragen.

Art. 231. Zum Behufe der Bildung der Jury für den einzelnen Fall läßt der Großrichter durch den Gerichtsschreiber in öffentlicher Sizung mittelst des Looses aus der Liste der Offiziere vierzehn Namen und aus jeder der beiden andern Listen sieben Namen herausziehen.

Die Namen der Offiziere, welche in der betreffenden Sache als Strafpolizeibeamte gehandelt oder die Voruntersuchung geführt haben, sind vor der Ziehung des Looses zu beseitigen.

Art. 232. Jeder Partei steht es frei, vier Offiziere, zwei Unteroffiziere und zwei Korporale oder Soldaten abzulehnen.

Das Ablehnungsrecht wird schriftlich durch Ausstreichung der betreffenden Namen aus der durch das Loos

gebildeten Liste (Art. 231) oder mündlich, aber jedenfal
nicht in Gegenwart der Geschwornen ausgeübt.

Art. 233. Mehrere Personen, welche zusammen a
geklagt werden, können sich über die Ausübung des A
lehnungsrechtes verständigen oder es kann jede von ihn
ihr Recht besonders ausüben. In beiden Fällen dürf
sie aber die Anzahl der Rekusationen, welche einem ei
zelnen Angeklagten erlaubt sind, nicht überschreiten.

Nöthigenfalls bestimmt das Loos die Reihenfolge,
welcher jeder Angeklagte seine Rekusationen vorzubring
hat.

Die Geschwornen, welche auf diese Weise von ein
Einzelnen abgelehnt wurden, sind es dann für Al
bis die Anzahl der gestatteten Rekusationen erschöpft

Art. 234. Aus den nicht rekusirten Geschwornen l
zeichnet der Großrichter in Gegenwart des Anklägers u
des Angeklagten oder seines Vertheidigers durch das Lo
vier Offiziere, zwei Unteroffiziere und zwei Korporale od
Soldaten und, wenn die Todesstrafe in Frage komm
kann, sechs Offiziere, drei Unteroffiziere und drei Korp
rale oder Soldaten, welche zur Beurtheilung des An
klagten mitzuwirken haben.

Art. 235. Der Großrichter läßt überdieß aus
allgemeinen Geschwornenliste (Art. 229) mittelst des Loo
die Namen zweier Offiziere, eines Unteroffiziers und ein
Korporals oder Soldaten herausziehen.

Die so bezeichneten vier Geschwornen sind die orde
lichen Ersazmänner der Jury für die betreffende Sizu

Art. 236. Vorstand der Jury ist derjenige Offizi
welcher im Grade oder Range am höchsten steht. B
gleichem Grade oder Range und Dienstalter entschei
das Lebensalter.

Art. 237. Den Geschwornen soll von ihren Obern der erforderliche Urlaub ertheilt werden, um nach dem Sizungsorte des Gerichtes sich begeben, an der gerichtlichen Verhandlung Theil nehmen und wieder nach ihrem Standquartiere zurükkehren zu können. (Art. 278).

Im Uebrigen sind sie von ihren militärischen Dienstverrichtungen nicht zu befreien.

Art. 238. Geschworne, welche sich nicht rechtzeitig bei der Sizung einfinden und die dießfällige Versäumniß nicht genügend entschuldigen können, werden von dem Großrichter mit einer Disziplinarstrafe belegt, welche für Offiziere in zwanzigtägigem strengen Arreste, für Unteroffiziere, Korporale und Soldaten in zwanzigtägigem Gefängnisse bestehen soll. Das dießfällige Erkenntniß wird von dem Großrichter den betreffenden Strafpolizeibeamten (Art. 213) zur Vollziehung mitgetheilt.

Art. 239. An die Stelle ausgebliebener Geschwornen treten die ordentlichen Ersazmänner der Jury (Art. 235). Wenn diese nicht ausreichen, so werden außerordentliche Ersazmänner aus den in der Nähe befindlichen Offizieren, Unteroffizieren, Korporalen und Soldaten folgendermaßen zugezogen:

Für jeden fehlenden Geschwornen bezeichnet der Großrichter drei der gleichen Kategorie angehörende Ersazmänner, von denen jede der beiden Parteien einen ablehnen darf.

Unter mehreren nicht rekusirten Ersazmännern bezeichnet das Loos denjenigen, welcher in die Jury einzutreten hat. Niemand darf von dem Großrichter auf die Liste der außerordentlichen Ersazmänner gebracht werden, der nach Art. 220 unfähig wäre, als Richter zu handeln.

Art. 240. Die Geschwornen sollen ihre Stimme nach Eid und Gewissen frei abgeben. Sie sind hiefür Nie-

mandem verantwortlich. Sie stehen jedoch für die äuße
Erfüllung ihrer Amtspflicht unter dem Befehle des Gro
richters, welcher die Kompetenz seines Ranges gegen
ausüben kann.

Art. 241. Für die Rechtspflege bei dem eidgenöf
schen Instruktionsdienste wird die Jury aus den, unter d
Jurisdiktion eines jeden Gerichtes (Art. 217), stehend
Truppen nach obigen Vorschriften gebildet.

Die Geschwornenliste (Art. 229) soll wenigstens d
Namen von zwölf Offizieren, sechs Unteroffizieren u
sechs Korporalen oder Soldaten enthalten und im einzeln
Falle durch Rekusationen, welche von dem Auditor u
dem Angeklagten in gleicher Zahl vorzunehmen sind, u
nöthigenfalls durch das Loos auf acht und beziehung
weise auf zwölf Geschworne reduzirt werden.

Art. 242. Wenn bei einer geringen Zahl in aktive
Dienste stehender Truppen, der Dienst durch die Einb
rufung der Geschwornen wesentlich benachtheiligt würd
oder wenn ein Kriegsgericht niedergesezt werden mu
ohne daß wirklich Truppen in eidgenössischer Dienstaktivit
wären, so können auf den Beschluß des Bundesrathes d
nöthigen Offiziere, Unteroffiziere u. s. f. aus den Kanton
bezeichnet und zum Dienste bei dem Gericht einberuf
werden.

IV. Die Gerichtsschreiber.

Art. 243. Der Großrichter ernennt auf den Vorschl
des Auditors den Gerichtsschreiber in der Regel aus d
im Dienste befindlichen Militärpersonen.

Art. 244. Der Gehalt des Gerichtsschreibers wi
unter der Genehmigung des Bundesrathes durch d
Großrichter bestimmt.

V. Die Auditoren.

Art. 245. Der oberste Kommandirende ernennt f

jedes Kriegsgericht einen Auditor aus den Offizieren des Justizstabes.

Der Auditor tritt mit dem Stabe der Brigade, welche unter der Jurisdiktion des Gerichtes steht, in den Dienst und folgt dem Hauptquartiere derselben.

Art. 246. Dem Auditor sind die Verrichtungen des Anklägers übertragen.

Er macht Anträge über allfällige Entschädigungen, welche durch den Großrichter festzusezen sind.

Er hat die besondere Aufsicht über die in der Untersuchung liegenden Gefangenen, über ihre Verwahrung und Bedürfnisse und über die Gerichtsdiener oder Gefangenwärter. Die Wachen und Ordonnanzen des Gerichts oder der Gefangenschaften sollen seine Ordres befolgen, wenn der Großrichter nicht selbst befiehlt.

Er führt endlich die Kasse und das Rechnungswesen des Gerichts, und sorgt für den Sizungsort und die materiellen Bedürfnisse desselben.

Bei allen seinen Handlungen und Anträgen soll er unparteiisch, nach Recht und Wahrheit, seiner Ueberzeugung gemäß verfahren.

Zur wirklichen Verfolgung eines Kassationsbegehrens bedarf er besonderer Vollmacht des Oberauditors.

Der Gerichtsschreiber soll ihm in allen seinen Amtsverrichtungen behülflich sein.

Art. 247. Der Auditor wird durch einen andern Auditor, nöthigenfalls durch irgend einen Offizier nach der allgemeinen oder speziellen Anweisung des obersten Kommandirenden vertreten.

Art. 248. Der Auditor soll wenigstens den Rang des Angeschuldigten haben, und wenn dieß nicht der Fall wäre, durch einen Offizier von dem erforderlichen Range ersezt werden (Art. 247).

Art. 249. Die Vorschrift des Art. 226 gilt auch für die Auditoren.

Dritter Titel.

Organisation und Kompetenz des Kassationsgerichts.

Art. 250. Das Kassationsgericht besteht mit Inbegriff des Präsidenten aus fünf Offizieren, von denen drei dem Justizstabe angehören sollen, und drei Ersazmännern.

Art. 251. Der Bundesrath wählt die Mitglieder und aus denselben den Präsidenten und Vizepräsidenten des Kassationsgerichtes, so wie die Ersazmänner für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Art. 252. Das Kassationsgericht bestellt selbst seine Kanzlei und Bedienung, auf Vorschlag des Präsidenten, welchem dießfalls die vorläufige Verfügung zusteht. Dasselbe erhält von dem Bundesrath die allfällig erforderlichen Ordonnanzen, Wachen und Bedekungen.

Art. 253. Das Kassationsgericht wird durch seinen Präsidenten nach der Bundesstadt einberufen, sobald ein Kassationsbegehren eingelangt ist.

Art. 254. Das Kassationsgericht entscheidet auf das Begehren des Anklägers oder des Angeklagten, ob das Urtheil, oder das Verfahren des Kriegsgerichts, oder beides, ganz oder theilweise aufzuheben, und ob die Sache vor demselben oder vor einem andern Gerichte auf's Neue zu behandeln sei.

(Fortsezung folgt.)

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Entwurf eines Strafgesezbuches für die eidgenössischen Truppen.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1851
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	29
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	07.06.1851
Seite Page Pagina	563-577
Ref. No	10 000 646

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.